

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 60 (1973)
Heft: 4

Artikel: Von der Bildungspolitik zum Bildungsartikel : Vortrag
Autor: Müller-Marzohl, Alfons
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schulen – insbesondere im Bereich des Sonderschul- und Mittelschulwesens –, beseitigt ungerechtfertigte Privilegien, gewährt die persönlichen Freiheiten und begründet

schließlich ein bildungspolitisches Konzept, dessen wir als Einzelmensch und als Nation bedürfen. Wir haben Grund, diese einmalige Chance zu nützen!

Von der Bildungspolitik zum Bildungsartikel *

Alfons Müller-Marzohl

Wenn ich hier einige Streiflichter auf ein dynamisches Bildungssystem werfen soll, um anzudeuten, was unter Bildungspolitik zu verstehen ist, so leuchte ich zunächst die konkreten Gegebenheiten an und äußere mich nachher etwas eingehender zum Grundsätzlichen. Als erstes Stichwort greife ich heraus:

Eine neue Gesamtschau des Bildungswesens

Wir haben alles daran zu setzen, daß in Zukunft die Scheidewände zwischen den verschiedenen etablierten Bildungssystemen entfernt werden. Die Klüfte, welche z. B. die Berufsbildung von der Mittel- und Hochschule trennen, sind auszubessern. Die Vorschulerziehung und die Erwachsenenbildung sind als notwendige Bestandteile ein und desselben Bildungswesens zu sehen, das auch die Mittelschule und die Hochschule umfaßt. Von Bildungskanal zu Bildungskanal sind Zugänge zu planen.

Dieser Forderung kommt der neue BV-Artikel dadurch entgegen, daß er eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für alle heute erkennbaren Bereiche des Bildungssystems einführt. Man darf es als einen Durchbruch bezeichnen, daß nun die *Berufsbildung* aus dem Bereich der Wirtschaftsartikel herausgelöst und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesamtbildung gebracht wird. Damit wird eine Tradition beendet, welche die Berufsbildung mehr oder weniger bewußt als Reservat der Zünfte betrachtet und sie vom übrigen Schulsystem sorgfältig abgeschirmt hat. Damit wird aber hoffentlich auch eine Entwicklung be-

schleunigt, welche die Berufsbildung der Mittelschule als etwas anderes, aber Ebenbürtiges zur Seite stellt, wie dies auch im Parteiprogramm gefordert wird. Man möchte auch gerne erwarten, daß damit dem verhängnisvollen Kampf, den einige Kreise gegen den Ausbau der Mittel- und Hochschulen führen, ein Ende gesetzt wird. Es ist übrigens nicht unnütz, bei dieser Gelegenheit einmal öffentlich darauf hinzuweisen, daß sich der Gesamtbestand der Lehrverträge seit 1961, also in 10 Jahren, um 22 000 erhöht hat, obschon in der gleichen Zeit das Mittelschulwesen kräftige (aber keineswegs übertriebene) Impulse erfahren hat.

Es ist sinnlos, in einer Zeit, welche die Entwicklung aller Talente nötig macht, die Berufsbildung gegen die Schulbildung auszuspielen. Wir sollten unsere Energien auf andern Tummelfeldern entladen, vor allem auf demjenigen der *Bildungsreform*. Und damit ist ein zweites Stichwort in den Kreis unserer Aufmerksamkeit geraten.

Unsere dringendste und schwierigste Aufgabe ist es wohl, die Bildungsinhalte neu zu überdenken und das Bildungssystem des 19. Jahrhunderts, das unsere Probleme nicht mehr lösen kann, den Bedürfnissen des 20. und 21. Jahrhunderts anzupassen. Obschon z. B. die Bildungstheorie längst zu einem System der *Education Permanente* vorgedrungen ist und viele Einrichtungen der Schule geradezu als Hindernis für die spätere Weiterbildung des Menschen entlarvt hat, ändert sich am Prinzipiellen der Schule in unseren Tagen herzlich wenig. Wir stellen oft überrascht fest, daß gerade viele *junge* Lehrer aller Schulstufen weiter vom didaktischen, pädagogischen und bildungstheoretischen Fortschritt entfernt sind als die älteren, was uns zwingt, die heutige Lehreraus-

* Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung der CVP in Sitten

bildung in mancher Hinsicht neu zu überdenken.

Ein weiteres Schlagwort, das mit diesem Fragenkreis zusammenhängt, ist das der *Chancengleichheit*. Es ist dies für uns nicht einfach ein Schlagwort und keine leere ideologische Kampfparole, sondern die Forderung nach Chancengleichheit ergibt sich zwingend aus unserem Menschenbild. Wir haben dies im Programm – gerade im Hinblick auf die nötige Bildungsreform – so formuliert:

«Bildung darf nicht das Privileg bestimmter Schichten sein. Jeder muß die gleichen Möglichkeiten haben, seine Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln. Das bedeutet nicht, daß jeder nach dem gleichen Schema gebildet werden muß. Doch sind allen die gleichen Chancen für den Zugang zu den verschiedenen Bildungseinrichtungen zu geben. Die Chancengleichheit wird durch individuelle Begabungsförderung, nicht durch privilegierte Auslese verwirklicht.» Davon wird später noch zu sprechen sein.

Gegenstand einer zielbewußten Bildungspolitik müssen ferner sein (ich erwähne nur Begriffe, ohne sie erläutern zu können) die Bildungsplanung, die Bildungsberatung, die nationale Forschungspolitik und der ganze Komplex der Hochschule.

Statt darauf einzugehen – was mich wohl mehr locken würde als Sie – sei kurz auf die Frage der *Koordination* hingewiesen. Denn dazu sind einige grundsätzliche Worte notwendig. Wenn wir auch mit allem Nachdruck eine Koordination verlangen, so wollen wir doch, wie ich dies bereits im Parlament ausgeführt habe, die Kantone und unsere Schulen davor bewahren, «daß in Bern ein Schulamt entsteht, welches nach französischem Vorbild alles reglementiert und inspiziert. Wir wollen ein koordiniertes, aber kein gleichgeschaltetes Schulwesen; denn nichts wäre fortschrittsfeindlicher als eine schweizerische Einheitsschule mit Einheitslehrmitteln und reizlosen Eintopfgerichten, über dessen Zutaten eine Gipfelkonferenz zu entscheiden hat. Vergessen wir nicht: die schweizerische Schule, deren Nachteile wir nun beseitigen wollen, hat den unvergleichlichen Vorteil, daß sie nicht nur die örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt, sondern daß sie auch den Lehrern sehr viel

Freiheit und Raum für schöpferische Initiativen gibt». (Stenogr. Bulletin)

Die vorliegende Formulierung des Verfassungsartikels gibt dem Bund bedeutend mehr Koordinierungsbefugnisse als der Bundesrat und das gut beratene Innendepartement verlangt haben. Nicht ein machtgerichtiges Departement hat sich also diese Kompetenzen erkämpft, sondern das Eidgenössische Parlament hat sie den eidgenössischen Behörden übertragen, um für die Zukunft gerüstet zu sein, denn die Entwicklung des vergangenen Jahres läßt ja allerhand Befürchtungen zu. Aber wir schaffen damit keinen Schulvogt, sondern geben den Kantonen die volle Chance, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Kehren wir nun zum Ausgangspunkt dieser Betrachtung zurück, zu den Begriffen. Hier ist als zentrale Definition festzuhalten: *Bilden bedeutet entfalten*. Wenn wir also von einem Recht auf Bildung sprechen, können wir vernünftigerweise nur das Recht auf Entfaltung meinen. Recht auf Bildung bedeutet demgemäß das Recht, an den Einrichtungen des Staates teilzunehmen, die der Entfaltung dienen. Dieses Recht schließt freilich einen Auftrag an den Staat ein, diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die sinnvollerweise für die Entfaltung der heranwachsenden Generation notwendig sind.

Wir haben also «Bildung» in diesem Zusammenhang als Prozeß zu verstehen, an dem jedermann nach Eignung und Neigung teilhaben soll. Wenn wir es für notwendig erachten, dieses Recht überhaupt in der Verfassung zu verankern, obschon es wenig hergibt für gerichtliche Klagen, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1. Da wir uns im oben umschriebenen Sinne zum Prinzip der Chancengleichheit bekennen, überbinden wir dem Staat die Pflicht, Behinderungen und Benachteiligungen soweit als möglich zu beseitigen, denn dieses Recht auf Bildung ist ein Schutz vor Diskriminierungen jeder Art, nicht aber das Tor zu unvernünftigen und phantastischen Forderungen an den Staat.

2. Wir stimmen denjenigen Theoretikern des Verfassungsrechtes zu, die verlangen, daß das Menschenbild der Verfassung aus dem 19. Jahrhundert weiterentwickelt und unseren Vorstellungen der Menschenwürde an-

gepaßt werde. Das Bekenntnis zur modernen Demokratie schließt das Bekenntnis zur Bildung mit ein, denn nur der entfaltete Bürger kann seinen Beitrag an die Gesellschaft leisten, und nur er ist imstande, von den Grundrechten wirklich Gebrauch zu machen.

Die Verankerung eines derartigen Sozialrechtes ist als Auftrag an den (vernünftigen) Gesetzgeber und als Leitidee für den Aufbau der Schweiz von morgen zu verstehen. Sie dient vorwiegend dem Zweck, den unverschuldet Schwachen zu schützen (Thomas Fleiner).

Gegen dieses Recht auf Bildung sind verschiedene Einwände laut geworden. Die einen warfen uns vor, wir seien juristisch nicht auf die Einführung eines solchen Sozialrechtes vorbereitet. Ich darf dem entgegenhalten, daß alle namhaften Staatsrechtslehrer der Schweiz die Aufnahme dieses Rechtes in die Verfassung befürworteten (darunter unsere Professoren Fleiner in Freiburg und Hangartner in St. Gallen). Das ist nun freilich zunächst lediglich ein Autoritätsbeweis. Derartige Beweise passen zwar trefflich ins Gebiet der Pädagogik, denn diese hat sich während Jahrhunderten bis in unsere Zeit vornehmlich auf Autoritäten gestützt. So galten und gelten Salomon als Rechtfertigung für den Prügelstock, der amerikanische Admiral Rickover für die These, das schweizerische Schulsystem sei unübertrefflich, Prof. X von der ETH für die absolute Überlegenheit des Matura-Typus A und lokale, vor allem zürcherische und bernische Autoritäten als Beweis für die Widernatürlichkeit des Herbstschulbeginns. Mit Professorenurteilen zu operieren ist also in diesem Zusammenhang stilgerecht, aber für Skeptiker nicht einfach schlüssig. Schlüssig scheint mir hingegen die übereinstimmende Argumentation, die in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen der jüngsten Zeit vorgebracht worden ist und die jederzeit – ohne blindes Vertrauen in die Autorität – auf ihre Stichhaltigkeit hin untersucht werden kann. So sagt Prof. Peter Saladin, der die Aufnahme dieses Sozialrechtes mit Nachdruck verfochten hat, in seinem Aufsatz über «die Kunst der Verfassungserneuerung», die Grundideen unserer künftigen Staatsordnung und auch unseres persönlichen Bekenntnisses

müßten neu sichtbar gemacht werden, und er arbeitet zwei Fundamentalideen der Verfassung heraus, nämlich die Idee der Anerkennung und des Schutzes personaler Würde, welche jedem Menschen gebührt, und die Idee der Anerkennung und der Förderung individueller wie kollektiver Verantwortung vor Gott und dem Nächsten. Auch die CVP hat sich in verschiedenen Eingaben und im Programm zu diesem Recht und zu diesen Grundsätzen bekannt. (Man betrachte dies nicht als neuen Autoritätsbeweis, sondern als Beweis dafür, daß dieses Recht auch sehr kritischem Denken standhält.)

Ein weiterer Einwand beruht auf einem offensichtlichen Mißverständnis: Wer einem Menschen attestiert, er habe «Bildung», meint, daß der Prozeß der Bildung bestimmte Resultate und Verhaltensweisen in ihm hervorgerufen habe. Bildung in diesem Sinne als Inhalt der Bildung und als Resultat ist zwar Gegenstand unendlich vieler philosophischer Erörterungen, entzieht sich aber weitgehend jeder Definition, weil sie sich in jedem Menschen völlig anders niederschlägt. Diejenigen, die das Recht auf Bildung mit dem Argument ablehnen, Bildung sei etwas zu Hohes, als daß man ein Recht darauf geltend machen könnte, und Bildung sei nur das Resultat des eigenen Bemühens und der eigenen Veranlagung, schießen vollständig neben dem Ziel vorbei. Es stimmt zwar, daß der Bildungsvorgang vom Grad des eigenen Bemühens abhängig ist und daß auch im demokratischen Staat nicht jeder zum gleichen Bildungsergebnis kommen kann, aber wie bereits erwähnt, meint ja das Recht auf Bildung nichts anderes als das Recht, am Entfaltungsprozeß teilzunehmen. Ein anderer Gebrauch des Wortes ist skurril und es ist abwegig anzunehmen, es könnte jemand vom Staat die Garantie eines ganz bestimmten Bildungsergebnisses fordern.

Schließlich sei erwähnt, daß viele Politiker an sich den Begriff «Bildung» als etwas Unheilvolles meiden, weil sie ihm in aufwieglerischen Schriften begegnen und weil viele Studenten mit unheilvollen Definitionen um sich schlagen. Aber eine Untersuchung solcher «Sentenzen» ergibt leicht, daß darin nicht von der Bildung, sondern von den *Zielen* der Bildung die Rede ist. Nun hat nicht nur jede politische Richtung ihre spezifi-

schen Bildungsziele, sondern auch jede gesellschaftliche Schicht. Dementsprechend gibt es zur Zeit rund 30 verschiedene, zum Teil sehr widersprüchliche Ziele der Bildung. Es ist an *uns*, die Bildungsziele zu formulieren, und diese Aufgabe bietet den Parteien gerade eine Möglichkeit, sich in Zukunft wieder stärker zu profilieren. Fest steht für uns jedenfalls, daß wir *zwei* Hauptziele anvisieren: das Wohl des Einzelmenschen und das Wohl der Gesellschaft.

Bekanntlich stehen dem umfassenden französischen Begriff «formation» zwei nuancierte deutsche Wörter gegenüber: Bildung und Ausbildung. Das Parlament hat sich nach langen Diskussionen für Bildung entschieden, und zwar aus folgendem Grund: Ausbildung ist nur ein Teil der Bildung, nämlich eine Bildung, die auf einen Zweck, meist auf eine bestimmte Fähigkeit ausgerichtet ist.

Wir verlangen aber mit Nachdruck, daß die Schule nicht nur abrichte und dressiere, sondern daß sie auf eine umfassende Weise bilde. Das «Recht auf Ausbildung» statt auf «Bildung» wäre ein sehr bedauerlicher Schritt hinter die tatsächlichen Verhältnisse zurück: Unser ganzes Bildungswesen ist bereits auf Bildung (nicht auf Ausbildung) ausgerichtet, und wo dies nicht der Fall ist, bemüht man sich, die Korrekturen anzubringen.

Aus dem Gesagten ergibt sich:

Wir erwarten billigerweise vom Staat, daß er die Bildungseinrichtungen in genügender Zahl und in genügender Diversifikation zur Verfügung hält und daß er nicht nur den Numerus clausus, sondern auch jede andere Benachteiligung vermeidet. Das verstehen wir unter dem Recht auf Bildung.

Damit übertragen wir dem Staat in keiner Weise ein Bildungsmonopol, sondern nach wie vor sind die Eltern, die Kirchen und alle gesellschaftlichen Kräfte in die Bildung und Erziehung einzubeziehen. Der Staat darf sich freilich nicht auf die Ausbildung beschränken, sondern er hat ein umfassendes Bildungsprogramm anzubieten. Er hat aber auch, besonders im Gebiete der Erwachsenenbildung, die privaten Bemühungen zu unterstützen.

Diesen Forderungen wird der neue Bildungsartikel gerecht. Er entspricht in allen Belangen den Erwartungen des CVP-Programms – mit einer einzigen Ausnahme. Es ist nicht gelungen, das Elternrecht, das in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, auch in den Verfassungstext aufzunehmen. Die CVP hat dazu im Programm u. a. ausgeführt: «In unserer pluralistischen Gesellschaft muß der Besuch privater Schulen ohne wesentliche Belastung der Eltern durch die Hilfe des Staates ermöglicht werden.»

Sie hat aber aus Rücksicht auf den Kampf um die konfessionellen Ausnahmerechtartikel und, um den Artikel in der Volksabstimmung nicht zu gefährden, davon abgesehen, hier einen Prestigestandpunkt zu vertreten. Dieser Entschluß ist ihr leichter gefallen, weil der vorliegende Verfassungstext das Elternrecht nicht ausschließt. Es wird nun eine weitere politische Aufgabe sein, diesen zum Glück modern gewordenen Gedanken bei der Gesetzgebungsarbeit zu verfechten.

Ich empfehle Ihnen daher den neuen Artikel mit Überzeugung und – im Hinblick auf unser Programm – mit Genugtuung zur Annahme.

Auf den Spuren der Schulkoordination

Ein sda-Bericht

Das schweiz. «Bildungsgebäude» trägt nur dann, wenn beide «Säulen», nämlich die Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung und das Konkordat über die Schulkoordination, zum Tragen kommen!

Die schweizerische Bildungspolitik soll auf

zwei Säulen abgestützt werden: Die eine bilden die neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung, über die Volk und Stände am 4. März abstimmen werden. Die andere besteht aus dem Konkordat über die Schulkoordination, welches am 29. Oktober 1970 von der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossen